SCHOZACH
BOTTWARTAL

Gemeindeverwaltungsverband

Merkblatt Fliegende Bauten

Was sind Fliegende Bauten?
Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, wiederholt aufgebaut und abgebaut zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.
Beispiele für Fliegende Bauten sind Zelte, Bühnen und Karusselle, die zeitlich befristet aufgestellt werden.

Wie lange dürfen Fliegende Bauten aufgestellt werden?
Die Aufstellung von Fliegenden Bauten ist auf 3 Monate, in Einzelfällen auf bis zu 6 Monate begrenzt. Bei einer Aufstellung von mehr als 6 Monaten ist grundsätzlich von einer baulichen Anlage auszugehen, die einer Baugenehmigung bedarf.

Wann sind Fliegende Bauten zulässig?
Bei der Aufstellung von Fliegenden Bauten sind insbesondere alle Vorschriften zur Gefahrenabwehr bzw. baupolizeiliche Vorschriften (z.B. Freihalten von Feuergassen) einzuhalten.

Wann sind Fliegende Bauten anzeigepflichtig?
Fliegende Bauten sind grundsätzlich dem Baurechtsamt unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig sind unbedeutende Fliegende Bauten, an die keine besonderen Sicherheitsanforderungen gestellt werden. Dies sind:

- Erdgeschossige Zelte und betretbare Verkaufsstände
  - mit einer Grundfläche des einzelnen Zelts bis 75m² oder
  - im Verbund aus mehreren einzelnen Zelten aufgestellt mit einer Grundfläche von insgesamt maximal 75m² und einem Abstand einzelner Verbünde zueinander von mehr als 2m

- Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstiger Aufbauten
  - bis zu einer Gesamthöhe von 5m
  - deren Grundfläche weniger als 100m² beträgt
  - mit einer Fußbodenhöhe von max. 1,5m

- Fliegende Bauten bis 5m Höhe
  - die nicht dazu bestimmt sind, von Besuchern betreten zu werden
  - die für Kinder (Kinderfahrgeschäfte) betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1m/s haben

- aufblasbare Spielgeräte
  - mit einer Höhe des betretbaren Bereichs von maximal 5m oder
  - mit überdachten Bereichen mit Entfernungen zum Ausgang von maximal 3m

- Toilettenwagen

Wie erfolgt die Anzeige?
Die beabsichtigte Aufstellung von Fliegenden Bauten ist dem Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal unter Vorlage eines gültigen Prüfbuchs, während deren Öffnungszeiten anzuzeigen.

Erfolgt eine Abnahme?
Der Gemeindeverwaltungsverband kann im Einzelfall die Inbetriebnahme von einer Gebrauchsabnahme vor Ort abhängig machen. Die Entscheidung über eine Gebrauchsabnahme wird in der Regel bei der Anzeige getroffen.

Was geschieht, wenn die Aufstellung eines anzeigepflichtigen Fliegenden Baus nicht angezeigt oder ein Fliegender Bau ohne angeordnete Gebrauchsabnahme in Betrieb genommen wird?
Die Aufstellung ohne Anzeige und die Inbetriebnahme ohne vorgeschriebene Gebrauchsabnahme stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Was ist bei unbedeutenden Fliegenden Bauten zu beachten, deren Aufstellung beim Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal nicht angezeigt werden muss?
In solchen Fällen ist die Einhaltung aller Vorschriften zur Gefahrenabwehr bzw. baupolizeiliche Vorschriften, insbesondere auch in Bezug auf eine standsichere Ausführung, eigenverantwortlich durch den Aufsteller sicherzustellen. Weiterhin wird auf die oben erwähnte zeitliche Befristung der Aufstelldauer hingewiesen.

Bei Fragen, wenden Sie sich gerne an:

Gemeindeverwaltungsverband Schozach-Bottwartal
Postanschrift: Postfach 48, 74360 Ilsfeld
Telefon: 07062 26778 0
E-Mail: info@gvv-sb.de